

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

A. Problem und Ziel

Der Mindestunterhalt eines minderjährigen Kindes richtet sich gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) seit dem 1. Januar 2016 unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Zur Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor, zuletzt den 15. Existenzminimumbericht (Bundestagsdrucksache 20/13550). Der konkrete Betrag des Mindestunterhalts ist gemäß § 1612a Absatz 4 BGB mindestens alle zwei Jahre, jetzt für die Jahre 2025 und 2026, vom Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung neu festzulegen.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Zielvorgabe 10.3 „Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren“ und Zielvorgabe 1.3 „Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen“ bei.

B. Lösung

Das Bundesministerium der Justiz legt gemäß § 1612a Absatz 4 BGB den konkreten Betrag des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder seit dem 1. Januar 2016 mindestens alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, fest. Dieser Betrag richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Der 15. Existenzminimumbericht enthält zu dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes für die Jahre 2025 und 2026 konkrete Feststellungen.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Festlegung des Mindestunterhalts im Rahmen dieser Rechtsverordnung nach § 1612a Absatz 4 BGB. Ausgehend hiervon ist der Mindestunterhalt im Ausgangsbetrag für das Jahr 2025 auf 554 Euro und für das Jahr 2026 auf 558 Euro festzulegen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die mit dieser Verordnung vorgesehenen Anhebung des Mindestunterhalts ab dem 1. Januar 2025 in Zusammenhang mit der zeitgleich erfolgenden Erhöhung des Kindergelds um 5 Euro sinkt gemäß § 2 Absatz 1 und 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) die

Unterhaltsvorschussleistung geringfügig. Hierdurch entstehen für Bund und Länder zusammen Einsparungen im Jahr 2025 in Höhe von rund 20 Millionen Euro. Davon entfallen auf den Bund rund 8 Millionen Euro und auf die Länder rund 12 Millionen Euro.

Die aus der Erhöhung des Mindestunterhalts resultierenden geringfügig höheren Unterhaltszahlbeträge barunterhaltspflichtiger Elternteile und geringfügig geänderten Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG werden im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II), im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) und im Wohngeldgesetz (WoGG) sowie im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) als Einkommen berücksichtigt. Dadurch ergeben sich geringfügige, nicht quantifizierbare finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, beim Wohngeld sowie beim Kinderzuschlag.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen führen nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen führen nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 1612a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5167) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

§ 1 der Mindestunterhaltsverordnung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2188), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 330) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Festlegung des Mindestunterhalts

Der monatliche Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß §1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt

1. in der ersten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 482 Euro ab dem 1. Januar 2025 und 486 Euro ab dem 1. Januar 2026,
2. in der zweiten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 554 Euro ab dem 1. Januar 2025 und 558 Euro ab dem 1. Januar 2026,
3. in der dritten Altersstufe (§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 649 Euro ab dem 1. Januar 2025 und 653 Euro ab dem 1. Januar 2026.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Rechtsverordnung ist es, den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder gemäß § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) neu festzulegen. Die Notwendigkeit der Regelung ergibt sich aus § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB. Danach richtet sich der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum minderjähriger Kinder. Die Bundesregierung legt hierfür alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor (zuletzt 15. Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 20/13550). Hinsichtlich der betragsmäßigen Festlegung des Mindestunterhalts verweist § 1612a Absatz 4 BGB auf die ebenfalls mindestens alle zwei Jahre zu erlassende Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz. Zuletzt ist der Mindestunterhalt durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 29. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 330) nur für das Jahr 2024 festgelegt worden. Hintergrund für die Abweichung vom Zweijahresrhythmus war die Vermeidung späterer ggf. erforderlich werdender Korrekturen beim Mindestunterhalt für das Jahr 2025, weil hinsichtlich der Höhe eine sichere Prognose zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich war. Eine Neufestlegung des Mindestunterhalts ist nunmehr wieder im regulären Turnus für das Jahr 2025 und das Jahr 2026 vorzunehmen. Die Rechtsverordnung wird damit nunmehr im gleichen Turnus wie der Existenzminimumbericht erlassen, was es ermöglicht, sowohl für 2025 als auch für 2026 an die Feststellungen aus dem Existenzminimumbericht zum Regelbedarfsniveau anzuknüpfen. Eine für die Zwecke dieser Rechtsverordnung erforderliche Prognose zur Fortschreibung der Ergebnisse des Existenzminimumberichts um ein weiteres Jahr, wie sie zuletzt im Rahmen der 4. Mindestunterhaltsverordnung vom 30. November 2021 (BGBl. I S. 5066) vorgenommen wurde, ist damit entbehrlich.

Der Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Zielvorgabe 10.3 „Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren) und Zielvorgabe“ 1.3 „Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen“ bei.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Rechtsverordnung wird gemäß § 1612a Absatz 4 BGB der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder entsprechend der Vorgabe in § 1612a Absatz 1 BGB gegliedert nach drei Altersstufen für die Jahre 2025 und 2026 festgelegt. Bezugspunkt ist das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Nach dem 15. Existenzminimumbericht (Bundestagsdrucksache 20/13550) beträgt das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes für das Jahr 2025 6 648 Euro, mithin monatlich 554 Euro und für das Jahr 2026 6 696 Euro, mithin monatlich 558 Euro. Die Festlegung des Mindestunterhalts ab dem 1. Januar 2025 und 1. Januar 2026 orientiert sich an diesen Beträgen. Sondereffekte, die Anlass zu Abweichungen vom Existenzminimumbericht ergeben, sind nicht ersichtlich.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessensvertreter sowie beauftragte Dritte zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 1612a Absatz 4 BGB. Danach hat das Bundesministerium der Justiz den Mindestunterhalt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2016, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen. Ergibt sich zu einem früheren Zeitpunkt, dass der festgelegte Mindestunterhalt vom steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des Kindes abweichen wird, steht es dem Verordnungsgeber frei, bereits früher tätig zu werden.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Rechtsverordnung enthält keine Regelungen zur Vereinfachung von Verwaltungsvorfahren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf der Rechtsverordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 (Vereinte Nationen. Generalversammlung. Resolution A/RES/70/1: Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. 25. September 2015) dient.

Indem die Regelung vorsieht, den Mindestunterhalt für minderjährige Kinder zu erhöhen, leistet sie u.a. einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 10.3 „Chancengleichheit [zu] gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse [zu] reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht“. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem er den für Kinder zur Verfügung stehenden Unterhalt im Ausgangsbetrag im Jahr 2025 um 3 Euro und im Jahr 2026 um weitere 4 Euro erhöht.

Zudem dient die Erhöhung des Mindestunterhalts für minderjährige Kinder auch der Erreichung von Ziel 1 „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“. Insbesondere steht die Orientierung des Mindestunterhalts am sächlichen Existenzminimum im Kontext von Unterziel 1.3 „Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen (...)“. Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem

er den für Kinder zur Verfügung stehenden Unterhalt im Ausgangsbetrag im Jahr 2025 um 3 Euro und im Jahr 2026 um weitere 4 Euro erhöht.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zum Beispiel „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die vorgesehene Anhebung des Mindestunterhalts ab dem 1. Januar 2025 um monatlich 3 Euro im Ausgangsbetrag und die zeitgleich erfolgende Erhöhung des Kindergeldes um 5 Euro sinken gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), die Unterhaltsleistungen nach dem UVG. Hierdurch entstehen für Bund und Länder zusammen Einsparungen im Jahr 2025 in Höhe von rund 20 Millionen Euro. Davon entfallen auf den Bund rund 8 Millionen Euro und auf die Länder rund 12 Millionen Euro.

Die aus der Erhöhung des Mindestunterhalts resultierenden geringfügig höheren Unterhaltszahlbeträge barunterhaltspflichtiger Elternteile und geringfügig geänderten Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG werden als Einkommen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II), im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) und im Wohngeldgesetz (WoGG) sowie im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) berücksichtigt. Dadurch ergeben sich geringfügige, nicht quantifizierbare finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, beim Wohngeld sowie beim Kinderzuschlag.

4. Erfüllungsaufwand

Die Regelungen führen zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten; auch demografische und verbraucherpolitische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen. Gemäß § 1612a Absatz 4 BGB ist zum 1. Januar 2027 eine neue Rechtsverordnung zu erlassen. Es ist nicht mit evaluationsbedürftigen Veränderungen zu rechnen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Festlegung des Mindestunterhalts)

Der Mindestunterhalt als zentrale Bezugsgröße für die Bemessung des Unterhalts minderjähriger Kinder richtet sich gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines minderjährigen Kindes. Zur

Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor, zuletzt den 15. Existenzminimumbericht (Bundestagsdrucksache 20/13550). Ausgehend von diesem Bericht wird der konkrete Betrag des Mindestunterhalts gemäß § 1612a Absatz 4 BGB zum 1. Januar 2025 und 1. Januar 2026 vom Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, festgelegt.

Der 15. Existenzminimumbericht stellt das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum für den Veranlagungszeitraum 2025 dar. Zusätzlich weist der Bericht auch das entsprechende Existenzminimum für das Jahr 2026 aus. Danach beträgt das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines minderjährigen Kindes im Jahr 2025 jährlich 6 648 Euro (monatlich 554 Euro) und im Jahr 2026 jährlich 6 696 Euro (monatlich 558 Euro).

Sondereffekte, die Anlass zu Abweichungen vom Existenzminimumbericht ergeben, sind nicht ersichtlich. Entsprechend dem Ergebnis des 15. Existenzminimumberichts wird der Mindestunterhalt gemäß dem Aufbau des § 1612a Absatz 1 Satz 3 BGB getrennt nach Altersstufen festgelegt. Die exakten Beträge ergeben sich unter Anwendung der in dieser Bestimmung genannten prozentualen Auf- bzw. Abschläge. Nach § 1612a Absatz 2 Satz 2 BGB sind die Beträge auf volle Euro aufzurunden. Danach beläuft sich der Mindestunterhalt ab 1. Januar 2025 in der ersten Altersstufe auf monatlich 482 Euro (87 Prozent), in der zweiten Altersstufe auf monatlich 554 Euro (Ausgangsbetrag) und in der dritten Altersstufe auf monatlich 649 Euro (117 Prozent). Ab 1. Januar 2026 beläuft sich der Mindestunterhalt in der ersten Altersstufe auf monatlich 486 Euro (87 Prozent), in der zweiten Altersstufe auf monatlich 558 Euro (Ausgangsbetrag) und in der dritten Altersstufe auf monatlich 653 Euro (117 Prozent).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.